

## Droschkenordnung

Auf Grund der §§ 47 Abs. 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit der Verordnung der Hessischen Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) - in den jeweils geltenden Fassungen - wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb der Stadt Arolsen.

### § 2 Bereitstellen von Kraftdroschken (Taxen)

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen (Taxenständen) in der Stadt Arolsen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Plätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

### § 3 Kennzeichnung und Benutzung der Droschkenplätze (Taxenstände)

- 1) Die Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- 2) Jeder in Arolsen zugelassene Droschkenunternehmer ist berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Droschkenplätze seine Kraftdroschken auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

### § 4 Ordnung auf Droschkenplätzen (Taxenständen)

- 1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- 2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestelloort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- 3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- 4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegen-

heiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

### § 5 Dienstbetrieb

- 1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitsvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- 2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- 3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern- und fahrern einzuhalten.
- 4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecken und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

### § 6 Kennzeichnung

Nicht besetzte Droschken sind durch die Bezeichnung "Frei" kenntlich zu machen. Das Freischild ist im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

### § 8 Inkrafttreten<sup>1</sup>

Diese Droschkenordnung tritt am 23.12.1972 in Kraft.

Arolsen, den 15.12.1972

Der Magistrat  
gez. Dr. Welteke, Bürgermeister

---

<sup>1</sup> (WLZ vom 22.12.1972)